

Landkreis Leipzig

Beschluss

2008/106-1 (I)

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2008/106-1 (I)
Gremium: Kreistag Sitzung: 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Leipzig	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2008/106-1/3 (I) Datum: 10.12.2008
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Festlegung der Richtwerte für die Unterkunfts- und Heizkosten nach SGB II und SGB XII

Beschlusstext

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügten Festlegungen der Richtwerte für die Unterkunfts- und Heizkosten nach SGB II und SGB XII mit Wirkung zum 01.01.2009.

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Richtwerte für Kosten der Unterkunft und Heizung im Landkreis Leipzig nach SGB II und SGB XII

- Stand 04.11.2008 -

- 1. Die Kosten für Unterkunft und Heizung sind in tatsächlicher und angemessener Höhe zu übernehmen. (§ 22 SGB II).**
Bei Überschreitung der für angemessen erachteten Werte werden die Kosten regelmäßig für längstens 6 Monate übernommen.
- 2. Der angemessene Unterkunftsbedarf** besteht entsprechend den Zielen des SGB II für Wohnraum, welcher nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. (vgl. BSG, B 7b AS 18/06).
- 3. Tabellenrichtwerte für Kosten der Unterkunft und Heizung**

Haushaltsgröße	Richtwerte angemessene Wohnungsgröße *	Richtwerte angemessene Unterkunfts-kosten **	Richtwerte angemessene Heizkosten***	Gesamtwert
1 Personen-HH	bis 50 m ²	280,00 €	bis 57,50 €	337,50 €
2 Personen-HH	bis 60 m ²	345,00 €	bis 69,00 €	414,00 €
3 Personen-HH	bis 75 m ²	410,00 €	bis 86,25 €	496,25 €
4 Personen-HH	bis 90 m ²	475,00 €	bis 103,50 €	578,50 €
5 Personen-HH	bis 105 m ²	545,00 €	bis 120,75 €	665,75 €
für jede weitere Person	+ 15 m ²	+ 65,00 €	+ 17,25 €	82,25 €

* Abweichungen vom Regelfall sind im begründeten Einzelfall (atypische Bedarfslage) möglich.

** Die angemessenen Unterkunfts-kosten beinhalten Grundmiete, kalte Nebenkosten und Abfallgebühren.

*** Die angemessenen lfd. Heizkosten werden monatlich auf **maximal 1,15 EUR je m² Wohnfläche, jedoch nur bis zur maximalen, angemessenen Wohnflächengröße** ohne Warmwasseraufbereitung festgelegt. Warmwasseraufbereitungskosten sind bereits in der Regelleistung enthalten und für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft entsprechend seiner maßgebenden Regelleistung in Abzug zu bringen.

4. Gesamtangemessenheitsprinzip

Überschreiten die tatsächlichen Werte einer Kostenart die für angemessen erachteten Obergrenzen können sie in der Gesamtbetrachtung dennoch als angemessen gelten, wenn die jeweils andere Kostenart eine entsprechende Kompensation zulässt. Eine Heranziehung der anderen Kostenart zur "Gesamtdeckelung" ist jedoch nur bis max. der Hälfte der als für diese Kostenart für angemessen betrachteten Wertes ohne weitere Einzelfallprüfung möglich.

Borna, den 10.12.2008

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -